OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602352/4/Py/Bb

Datum:
Linz, 12. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der M.N., X, S., Polen, vom 5. Februar 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Jänner 2018, GZ: VStV/917301303686/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf M.N. (in der Folge: Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 10. Jänner 2018, GZ: VStV/917301303686/2017, vor, sie habe am 14. Juni 2017 um 23:57 Uhr in Linz auf der A 7 bei Strkm 16,228 Richtung Süd als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 29 km/h überschritten. Die Überschreitung sei mit einem Messgerät festgestellt worden. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden.

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 100 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 22 Stunden. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrens-kostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 5. Februar 2018 rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin konstatiert in ihrem Rechtsmittel erneut, den Pkw nicht gelenkt zu haben. Sie sei sich sicher, weil sie nie das Auto fahre, wenn sie mit ihrem Mann unterwegs sei. Sie bitte die Tat mit ihrem Mann S.N., gleiche Adresse, zu klären. Auf dem Kamerabild sei alles schwarz und man könne nichts identifizieren.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/917301303686/2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Zudem wurde eine neuerliche Auswertung des Fahrerlichtbildes veranlasst und Einsicht in dieses genommen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da aufgrund der sich nunmehr darstellenden Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 14. Juni 2017 um 23:57 Uhr wurde die Fahrgeschwindigkeit des Pkw, Seat Leon mit dem internationalen Kennzeichen X (PL), in Linz auf der A 7 (Mühlkreisautobahn) bei Strkm 16,228 in Fahrtrichtung Süd - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - mit 129 km/h festgestellt (gemessene Geschwindigkeit 136 km/h). Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 100 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch eine Radarmessung mittels geeichtem stationären Radar der Type MUVR mit der Messgerät Nr. X.

Die Beschwerdeführerin wurde von der vom Zulassungsbesitzer genannten Auskunftsperson als Lenkerin des verfahrensgegenständlichen Pkw namhaft gemacht.

Eine zunächst an die Beschwerdeführerin ergangene Strafverfügung vom 10. Jänner 2018, GZ: VStV/917301303686/2017, wegen des Verdachtes der Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 52 lit. a Z 10 a StVO wurde fristgerecht mit der Begründung beeinsprucht, dass sie das Auto nicht gefahren habe. Sie habe von ihrer Mutter das Fahrzeug geliehen, sei aber mit ihrem Mann, ihrem Bruder und Bekannten gereist.

Nach einer - unter Anschluss des angefertigten Radarfotos und der Lenkerbekanntgabe - gerichteten Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27. November 2017, GZ: VStV/917301303686/2017, mit dem Tatvorwurf der Übertretung nach § 52 lit. a Z 10 a StVO, wurde mit schriftlicher Eingabe, eingelangt bei der Behörde am 7. Dezember 2017, von der Beschwerdeführerin neuerlich ausgeführt, die Tat nicht begangen zu haben. Wie bereits mitgeteilt, habe sie von ihrer Mutter das Auto geliehen und sei mit ihrem Mann, Bruder und Bekannten gereist. Sie wisse, dass sie das Auto nicht gefahren habe.

Am 10. Jänner 2018 wurde schließlich das nunmehr angefochtene Straferkenntnis wegen Übertretung nach § 52 lit. a Z 10 a StVO gegen die Beschwerdeführerin erlassen.

Nach dem im Beschwerdefahren beigeschafften Fahrerlichtbild ist nicht auszuschließen, dass das maßgebliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt (tatsächlich) von einer männlichen Person gelenkt wurde.

II.3. In Bezug auf die entscheidungswesentliche Frage, ob die Beschwerdeführerin den Pkw zur fraglichen Tatzeit am Tatort gelenkt hat, ob also die im angefochtenen Straferkenntnis angelastete Tathandlung ihrer Person als unmittelbarer Täterin (Lenkerin) zuzurechnen ist, stellt sich die Beweislage daher wie folgt dar:

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes bestehen Zweifel an der Lenkereigenschaft der Beschwerdeführerin. Gegenständlich wurde die Beschwerdeführerin im Rahmen einer Lenkeranfrage zwar als Fahrzeuglenkerin benannt, bei der Feststellung der Lenkereigenschaft einer bestimmten Person handelt es sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG. Eine Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG ist zwar ein dafür taugliches Beweismittel, aber nicht das ausschließliche (vgl. dazu z. B. VwGH 29. März 1989, 88/03/0116 ua).

Für die Beschwerdeführerin spricht, dass sie sogleich bei erster sich bietender Gelegenheit, dem Einspruch gegen die Strafverfügung, ihre Lenkereigenschaft ausgeschlossen hat. Sie hat darüber hinaus vorgebracht, mit ihrem Mann, Bruder und Bekannten gereist zu sein. Dieses Vorbringen kann zumindest implizit dahingehend interpretiert werden, dass der Pkw zur Tatzeit von einer männlichen Person gelenkt wurde.

Schon dieser Umstand spricht für die Glaubwürdigkeit ihres Vorbringens, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung so wesentliche Einwände gegen einen Tatvorwurf, wie zur Täterschaft, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit erhoben werden. Erstangaben kommen erfahrungsgemäß der Wahrheit in der Regel am nächsten (VwGH 25. Juni 1999, 99/02/0076; 27. Februar 1992, 92/02/0084 uvm.). Ihnen kommt in diesem Sinne auch eine höhere Glaubwürdigkeit zu, als z. B. späteren Angaben (VwGH 16. November 1988, 88/02/0145).

Die Beschwerdeführerin hat auch während des weiteren gesamten behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens ihre Verantwortung aufrechterhalten und ihre Lenkereigenschaft stets verneint. Dazu kommt noch, dass im Zuge der Geschwindigkeitsmessung vom Fahrzeuglenker ein Frontfoto angefertigt wurde, nach dessen neuerlich veranlasster Auswertung bei näherer Betrachtung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass es sich beim Lenker des Pkw (tatsächlich) um eine männliche Person handelt. Letztlich hat die Beschwerdeführerin als vermeintlichen Fahrzeuglenker ihren Ehemann S.N., wohnhaft gleiche Adresse, angegeben.

Im vorliegenden Fall liegen somit – abgesehen von der erteilten Lenkerauskunft, welche jedoch durch das vorliegende Fahrerfoto relativiert wird - keinerlei objektivierbare Beweise vor, die die Behauptungen der Beschwerdeführerin, den Pkw nicht gelenkt zu haben, widerlegen und dahingehend gewürdigt werden könnten, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich als Lenkerin des Fahrzeuges in Betracht kommt. Eine Lenkeridentifizierung durch das Anzeige legende Polizeiorgan ist in unbestrittener Weise nicht erfolgt.

Angesichts dieser Tatsachen und einer dünnen Gegenbeweislage können die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ohne weiteres als Schutzbehauptung abgetan werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mangels gegenteiliger ausreichender Anhaltspunkte letztlich nicht gesichert ist, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich zur fraglichen Tatzeit den Pkw mit dem Kennzeichen X (PL) gelenkt und damit die ihr vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 52 lit. a Z 10 a StVO begangen hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10 a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt, kann vorliegend nicht mit der für im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit von der Täterschaft (Lenkereigenschaft) der Beschwerdeführerin zur Tatzeit am 14. Juni 2017 um 23:57 Uhr ausgegangen werden, da hiefür kein für ein verurteilendes Erkenntnis hinreichender Nachweis vorliegt.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in Anwendung des Zweifels-grundsatzes "in dubio pro reo" gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG einzustellen.

IV. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für die Beschwerdeführerin gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den

Kosten des behördlichen Verfahrens und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny